

## Erläuterungen zur Satzung der Stadt Geesthacht über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung):

### **Erläuterung zu § 2 Bürgervorsteher / Bürgervorsteherin und Stellvertretende**

Abs. 1:

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 702,00 €.

Abs. 2:

Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 € für die/den 1.Stellvertrende/n bzw. 70,00 € für die/den 2.Stellvertrende/en.

### **Erläuterung zu § 3 Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse**

Abs. 1:

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.

Abs. 2:

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

Abs. 3:

Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Ratsversammlung angehören und keine Entschädigung nach Absatz 2 erhalten, erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

### **Erläuterung zu § 4 Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende**

Abs. 1:

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 456,00 €.

Abs. 2:

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Diese Aufwandsentschädigung darf die der Fraktionsvorsitzenden nicht überschreiten.

## **Erläuterung zu § 5 Mitglieder Hauptausschuss und Stellvertretende**

Abs. 1:

Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 316,00 €.

Abs. 2:

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

## **Erläuterung zu § 7 Ausschussvorsitzende und Stellvertretende**

Abs. 1:

Ausschussvorsitzende nach § 45 a GO erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €.

Abs. 2:

Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

## **Erläuterung zu § 8 Beiräte**

Abs. 1:

Die Vorsitzenden der Beiräte gemäß § 47 d GO erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

Abs. 2:

Mitglieder der Beiräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.